

Förderrichtlinie Bürgerengagement für den Klimaschutz

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten engagierter Initiativen und Vereine in Frankfurt am Main

1. Ausgangssituation

Die Stadt Frankfurt am Main verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden (§ 1650 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.05.2022). Hierzu werden 19 Grundsatzbeschlüsse in den Fokus gerückt, die die Treibhausgasemissionen senken und den Klimaschutz fördern.

Ein wesentlicher Baustein für die Stadtverwaltung, um ein klimaneutrales Frankfurt bis 2035 zu erreichen, ist die kontinuierliche, zielgruppenspezifische Beteiligung möglichst aller Akteursgruppen innerhalb der Zivilgesellschaft. Dies bildet nicht zuletzt die Grundlage für eine hohe Akzeptanz der Klimaschutzziele sowie eine hohe Motivation für deren Umsetzung.

Innerhalb der Zivilgesellschaft stellen Frankfurter Initiativen eine sehr aktive, selbständige und ideenreiche Akteursgruppe dar, besonders in den Bereichen Energieeinsparung und Suffizienz. Initiativen und Vereine bieten - vor allem auf Stadtteilebene - einen beachtlichen Identifikations-, Multiplikator- und Nachahmeeffekt, allerdings verfügen sie nicht immer ausreichend über die finanziellen Mittel für die Umsetzung ihrer Projektideen (z.B. Repair Cafés). Diese Hürde soll durch das Förderprogramm für Initiativen, Vereine und Klimaschützer:innen beseitigt werden, damit das spezifische Potential dieser Akteursgruppe genutzt werden kann.

2. Förderziel

Ziel des Förderauftrages ist es, durch finanzielle Zuwendungen Initiativen bei den jeweiligen Klimaschutzmaßnahmen in Frankfurt zu unterstützen, welche in gemeinschaftlichen Projekten dazu anregen, mehr Energieeffizienz und -einsparung zu realisieren sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien auszubauen. Denn nur gemeinsam ist es möglich, die ambitionierten Klimaschutzziele der Stadt Frankfurt gemäß dem vorgenannten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu erreichen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Klimaschutzprojekte mit bis zu 2.500,-- Euro Sachkostenzuschuss. Es können Weiterentwicklungen bereits begonnener, als auch neue Projekte gefördert werden.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz:

- Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich erneuerbarer Energien, Energieeffizienz-, Suffizienz- oder anderer Maßnahmen, die nachweislich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen.
- Bewerbung von Klimaschutzmaßnahmen.
- Durchführung von Veranstaltungen (beispielsweise Ausgaben für Honorare externer Referent:innen, für bei Dritten angemietete Räumlichkeiten oder für Leihgebühren technischen Equipments wie etwa Beamer, Tonanlage etc.).
- Layout und Druck von Informationsmaterialien.

Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in der Regel für 15 Jahre sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des / der Zuwendungsempfängenden verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Förderrichtlinie:

- Maßnahmen im Bereich der Klimaanpassung wie etwa Fassadenbegrünung, urban gardening etc. (Verweis auf das Förderprogramm Klimabonus <https://frankfurt.de/themen/klima-und-energie/stadtklima/klimabonus>)
- Investive Maßnahmen im Bereich energetische Modernisierung (Verweis auf das Förderprogramm „Frankfurter Programm zur Modernisierung des Wohnungsbestandes“ http://www.stadtplanungsamt-frankfurt.de/modernisierungsprogramm_9698.html?psid=p1abe6oafp21bhd9908s2s5u35)
- Maßnahmen, die primär Kohlendioxid-Bindung bewirken wie etwa Streuobstwiesen, Permakultur etc.
- Maßnahmen, die nicht dem Gemeinwohl zugutekommen, sondern ein Einzelinteresse verfolgen und nur einer Einzelperson oder einer kleinen Gruppe zugutekommen
- Maßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes von Frankfurt umgesetzt werden
- Büroausstattung, Büromieten
- Bewirtungen
- Reisekosten
- Eigenleistungen

4. Bewertungskriterien

Die eingereichten Förderanträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

Nr.	Kriterium	Gewichtung
1	Bezug zur Nachbarschaft	30 Prozent
2	Beitrag zum Klimaschutz (Kohlendioxid-Einsparung)	30 Prozent
3	Umsetzbarkeit	25 Prozent
4	Übertragbarkeit	15 Prozent

Nr.	Erläuterung Kriterium
1	Die Klimaschutzmaßnahme leistet einen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft und spricht die nachbarschaftliche Handlungsebene an. Das Projekt führt dazu, dass Klimaschutz im nachbarschaftlichen Kontext gelebt und ihre Verbreitung findet. Durch das Projekt wird ein konkretes Angebot für Einwohner:innen geschaffen, das den Zusammenhalt fördert und zur Verbesserung der Lebensqualität in Quartieren, Stadt- und Ortsteilen beiträgt.
2	Das Projekt leistet nachweislich einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Frankfurt. Dieser Mehrwert wird quantitativ (beispielsweise in Kilogramm Kohlendioxid) oder auch qualitativ hergeleitet.
3	Das Projekt ist nachvollziehbar strukturiert: Zielstellung und Vorgehensweise sind klar und deutlich dargestellt. Das Projekt kann innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (ab Erhalt des Zuwendungsbescheides) umgesetzt werden.
4	Das Projekt lässt sich auch auf andere Frankfurter Stadtteile übertragen.

Beim Ausfüllen des Förderantrags ist darauf zu achten, den zugrundeliegenden Projektansatz anhand dieser Kriterien darzustellen. Die Nutzung des vorgegebenen Antragsformulars ist Voraussetzung für die Bewertung des Förderantrags.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Einwohner:innen ab 18 Jahren, mit Wohnsitz in Frankfurt.
- gemeinnützige Organisationen (eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs), deren Hauptsitz oder Zweigstelle in Frankfurt ist.
- Bildungs- und Lehranstalten, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie weitere Organisationen aus den Bereichen Bildung und Erziehung, die ihren Sitz in Frankfurt haben.
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, die ihren Sitz in Frankfurt haben.
- Solange die Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet von Frankfurt umgesetzt werden, können auch oben definierte Teilnehmergruppen aus dem Regionalverband FrankfurtRheinMain einen Förderantrag stellen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Frankfurt, die eine Gewerbeanmeldung vorweisen können oder im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind;
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der / die Antragstellende eine durch eine gesetzliche Vertretung vertretene juristische Person, gilt dies, sofern eine gesetzliche Vertretung aufgrund der Verpflichtung als gesetzliche Vertretung der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.
- Belegschaft des Klimareferates der Stadt Frankfurt

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Hinsichtlich Art, Umfang und Höhe der Förderung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Förderung bezieht sich auf Ausgaben, die dem unmittelbaren Zweck des eingereichten Vorhabens entsprechen. Die Förderung erfolgt als Beihilfe in Form einer Vollfinanzierung (begrenzt auf 2.500,- Euro pro Jahr) und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Die Zuwendung wird nur bewilligt, wenn der / die Zuwendungsempfangende an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem städtischen Interesse nicht ins Gewicht fällt.

3. Die Fördersumme wird durch den Zuwendungsbescheid bewilligt. Nach Vorlage und Prüfung eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplans, dazugehöriger Kostenvoranschläge sowie einem begründeten und entsprechend ausgefüllten Mittelabruf kann eine Vorauszahlung als Abschlagszahlung in Höhe von maximal 50 Prozent der Fördersumme erfolgen. Der Restbetrag wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises sowie einer prüffähigen Schlussrechnung ausgezahlt (siehe Ziffer 9).
4. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
5. Auszahlungen, die im Bewilligungszeitraum geleistet werden, gelten als zuwendungsfähig.
6. Finanzierungsraten, die beispielsweise beim Mietkauf oder Leasing anfallen und außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen, sind nicht zuwendungsfähig.
7. Die Fördersumme ist auf 2.500 Euro pro Jahr und Antragsteller:in begrenzt. Darüber hinaus ist die Mehrfachförderung einer Maßnahme ausgeschlossen.
8. Sofern der Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Jahr nicht überschritten wird, dürfen mehrere Anträge pro Jahr für unterschiedliche Maßnahmen gestellt werden beziehungsweise kann ein Antrag mehrere Maßnahmen enthalten und als Paket gefördert werden (z.B. Durchführung einer Veranstaltung und Erstellung von entsprechendem Informationsmaterial). Zuwendungen (an stadtinterne und -externe Stellen) werden nur gewährt, wenn sie den Anforderungen bzw. Voraussetzungen der nationalen und supranationalen Regelungen entsprechen bezüglich der Bewilligung städtischer Zuwendungen im Allgemeinen, sowie den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 4107/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen und der Verordnung (EG) Nr. 360/2012 vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbsschutzes jeweils eingehalten werden.
Die übrigen Vorschriften des europäischen Rechts, insbesondere der Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung des Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen – DAWI-Freistellungsbeschluss K (2011) 9380 – bleiben hiervon unberührt. Die klarstellende Ergänzung dieser Richtlinien bleibt vorbehalten.
9. Eine Kumulation der Förderung nach dieser Richtlinie mit einer Förderung im Bereich Klimaschutz durch das Land, den Bund, der Europäischen Union oder einen anderen öffentlichen Fördermittelgeber ist zulässig, wenn die Summe der insgesamt möglichen Förderungen 100 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm nicht übersteigt. Übersteigt die insgesamt mögliche Förderung 100 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm, wird die Förderung der Stadt Frankfurt entsprechend reduziert.
10. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen der Stadt Frankfurt ist nicht möglich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen der Stadt Frankfurt, die eine vergleichbare Zielsetzung haben, bei der Antragstellung anzugeben.
11. Der Zuschuss wird im Rahmen der für das Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Frankfurt gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7. Allgemeine Vorschriften

7.1 Bewilligungsbehörde

Stadt Frankfurt am Main,
-Der Magistrat-
Klimareferat (79A)
Solmsstraße 18
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/212-39193
Fax: 069/212-39472
Internet: frankfurt.de/klimareferat
E-Mail: klimareferat@stadt-frankfurt.de

7.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die geförderte Maßnahme umgesetzt werden muss, beträgt zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des Zuwendungsbescheides. Eine Verlängerung auf zusätzliche vier Wochen ist möglich, wenn diese schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

7.3 Auskunftspflicht

Dem Klimareferat sind auf Verlangen, nach rechtzeitiger Bekanntgabe, erforderliche Auskünfte im Rahmen des beantragten Klimaschutzprojektes zu erteilen und Einsicht in Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die im Rahmen der Richtlinie zu erbringenden Nachweise können für eine wissenschaftliche Evaluation durch die Stadt Frankfurt verwendet und ausgewertet werden.

7.4 Erstellung Kommunikationsmaterial und Websites

Sollten im Rahmen des Projekts Kommunikationsmaterialien (wie etwa Flyer, Plakate, Pressemeldungen, Online-Texte) erstellt werden, so ist es notwendig, dass ...

- diese mit dem Klimareferat abgestimmt und vor deren Veröffentlichung durch das Klimareferat freigegeben sind. Entsprechende Vorlaufzeit für Abstimmungs- und Freigabeprozesse bitte einplanen.
- diese das Logo des Klimareferats sowie die Klimaschutzmarke aufweisen. Die Logos können beim Klimareferat per E-Mail angefragt werden.

8. Antragsverfahren

8.1 Vorhabenbeginn und Zeitpunkt Antragstellung

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Erst nach Zustellung des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

8.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das auf der Webseite <http://www.frankfurt.de/foerderung-buerger> veröffentlichte Antragsformular. Folgende Unterlagen sind beim Klimareferat auf dem Postweg einzureichen:

- Ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- Ein Nachweis über die geplanten Maßnahmen (Dieser Nachweis erfolgt über die Ausgaben, welche auf Basis von Angeboten zu kalkulieren und einzeln aufgeführt dem Antrag in Kopie beizulegen sind.),
- Angabe von eventuell zu erzielenden Einnahmen und
- Eine formlose Bestätigung, dass mit der (Teil-)Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde.

Die Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme erfolgt über die Überprüfung der Erfüllung der unter Ziffer 4 aufgeführten Kriterien.

Eventuell zu erzielende Einnahmen werden bei den Kosten der Maßnahme abgesetzt.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung (begrenzt auf 2.500,-- Euro pro Jahr) auf Basis der für die Maßnahme vorgesehenen Ausgaben und möglichen Einnahmen durch das Klimareferat ermittelt.

Das Klimareferat behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

8.3 Einverständniserklärung

Mit dem Zuwendungsbescheid erklären die Zuwendungsempfangenden das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Frankfurt. Darüber hinaus wird das Einverständnis zur Benennung des finanziellen Umfangs der Förderung sowie die Veröffentlichung eines Kurzberichtes über die Verwendung der Zuwendung gegeben.

Weiter erteilt der/die Abgebildete sein/ihr Einverständnis, dass Bildaufnahmen zum Zweck der Berichterstattung, Werbung, Dokumentation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Klimareferats in Printmedien, elektronischen Medien und Onlinemedien (Websites und Social Media Kanäle) zeitlich und räumlich uneingeschränkt zur Nutzung/Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung werden keine Rechte abgeleitet. Diese Erklärung ist gegenüber dem/der Veranlassenden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von dem jeweiligen Medium entfernt, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen sowie technischen Möglichkeiten (z.B. Verfügungsrechten dem/der Veranlassenden bei Onlinemedien) durchführbar ist.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis in elektronischer Form ist spätestens in dem Monat vorzulegen, der auf den Monat folgt, in dem der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist.

Alle Ausgaben müssen durch Quittung (nach § 368 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), Rechnung (nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG)) oder Kassenbeleg belegt werden.

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen als Nachweis eingereicht werden:

- Angaben von erzielten Einnahmen inkl. anderweitiger Fördergelder.
- Eine Erklärung über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger städtischer Fördermittel.

Auf Verlangen ist Vertreter:innen des Klimareferates, des Revisionsamtes und der zuständigen Innenprüfung Auskunft zu erteilen sowie Einsicht zu gewähren in Kassenbücher, Konten und alle anderen bezüglich der Verwendung von Fördermitteln relevanten Aufzeichnungen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Prüfung der Verwendung auf das im Förderantrag angegebene Girokonto.

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

11. Rücknahme und Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann u. a. zurückgenommen oder widerrufen, die Höhe der Zuwendung kann neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beiträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beiträge gesperrt werden, wenn der/die Zuwendungsempfangende den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt, die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder Voraussetzungen für die Zuwendungen sich geändert haben.

Dies gilt insbesondere:

- wenn die Maßnahme nicht innerhalb des vereinbarten Bewilligungszeitraums beendet wurde;
- wenn geförderte Objekte nicht mehr eigengenutzt, sondern vermietet oder veräußert werden oder
- wenn die Zwangsversteigerung/-verwaltung des geförderten Objekts beantragt wird.

Die Fördermittel können widerrufen und die eventuell bereits ausgezahlten Fördermittel inklusive Zinsen zurückgefordert werden. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit fünf Prozent über dem Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

12. Schlussbestimmung

Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt, ohne Rechtsanspruch im Einzelfall und kann nur gewährt werden, insofern Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Im Sinne einer möglichst breiten Streuung kann bedarfsweise von den unter Ziffern 3 und 5 dieser Richtlinien genannten maximalem Zuwendungswert abgewichen werden, sofern die Haushaltslage dies erfordert.

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge nicht aus, so trifft die Stadt Frankfurt anhand der Übereinstimmung der Anträge mit dem Zweck und den Förderkriterien eine Entscheidung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Es gelten vollumfänglich die „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen“ und die „Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr)“ der Stadt Frankfurt.

Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Frankfurt übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahme oder Anlage.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft. Sie läuft am 31.12.2029 aus. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Klimareferat eingehen.

Frankfurt am Main, den 13.02.2024

Gez.

Rosemarie Heilig

Dezernentin für Klima, Umwelt und Frauen

<p>┌</p> <p>(Anschriftenfeld)</p> <p>└</p>	<p>┌</p> <p>Stadt Frankfurt am Main – Presse- und Informationsamt</p> <p>60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –</p> <p>└</p>
--	---



Inhalt

- ❑ Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Stadtverordneten-ausschüsse
(Seite 89 bis 96)
- ❑ Öffentliche Sitzungen der Ortsbeiräte
(Seite 97 bis 107)
- ❑ Änderung des räumlichen Geltungs-bereiches und Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs, Bebauungs-plan Nr. 923
(Seite 108 bis 109)
- ❑ Förderrichtlinie Bürgerengagement für den Klimaschutz
(Seite 110 bis 114)
- ❑ Vertretungsbefugnis für die „Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main“ (Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen/Bestellbefugnis)
(Seite 114)
- ❑ Änderung in der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
(Seite 115)
- ❑ VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –
(Seite 115)